Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen

für die Teilnahme an der 29. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG, am Mittwoch, 18. Mai 2022, um 10:00 Uhr (MESZ), als virtuelle Hauptversammlung

Die Einberufung der 29. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG am Mittwoch, dem 18. Mai 2022, um 10:00 Uhr (MESZ), erfolgte am 20. April 2022.

Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung

Die Mitglieder des Vorstands haben nach sorgfältiger Abwägung beschlossen, aufgrund des Andauerns der COVID-19-Pandemie, der Unmöglichkeit, deren weiteren Verlauf vorherzusehen und der Notwendigkeit von Planungssicherheit bei der Organisation einer Hauptversammlung die bestehende gesetzliche Regelung zur Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung in Anspruch zu nehmen.

Die Hauptversammlung der Erste Group Bank AG am 18. Mai 2022 wird auf Grundlage von § 1 Abs 2 COVID-19-GesG („COVID-19-GesG“, BGBl. I Nr. 16/2020) in der geltenden Fassung und der COVID-19-GesV („COVID-19-GesV“, BGBl. II Nr. 140/2020) in der geltenden Fassung als “virtuelle Hauptversammlung“ durchgeführt.

Das bedeutet, dass bei der 29. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG am 18. Mai 2022 **Aktionär:innen nicht physisch anwesend sein können**.

Die virtuelle Hauptversammlung findet unter physischer Anwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Vorsitzenden des Vorstands sowie der weiteren Mitglieder des Vorstands, des beurkundenden Notars und der vier von der Gesellschaft vorgeschlagenen besonderen Stimmrechtsvertreter:innen am Erste Campus in 1100 Wien, Am Belvedere 1, statt.

Durch die Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung sind nach sorgfältiger Abwägung der Mitglieder des Vorstands sowohl die Interessen der Gesellschaft als auch die Interessen der Aktionär:innen bestmöglich berücksichtigt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es nicht möglich ist, dass Aktionär:innen selbst zum Veranstaltungsort der Hauptversammlung kommen.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die virtuelle ordentliche Hauptversammlung wird zur Gänze im Internet übertragen, sodass alle Aktionär:innen der Gesellschaft an dieser am 18. Mai 2022 ab 10:00 Uhr (MESZ) im Internet unter www.erstegroup.com/hauptversammlung teilnehmen können. Zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Punkt IV. der Einberufung) verwiesen.

Durch die Übertragung der Hauptversammlung im Internet haben alle Aktionär:innen, die dies wünschen, die Möglichkeit, durch diese akustische und optische Einwegverbindung in Echtzeit den Verlauf der Hauptversammlung und insbesondere die Präsentation des Vorstands, die Beantwortung der Fragen der Aktionär:innen und das Abstimmungsverfahren verfolgen. Eine Anmeldung oder ein Login sind dafür nicht erforderlich.

Die technischen Voraussetzungen auf Seiten der Aktionär:innen sind ein entsprechend leistungsfähiger Internetzugang bzw. eine leistungsfähige Internetverbindung sowie ein internetfähiges Gerät, welches über einen HTML5-tauglichen Internetbrowser mit aktiviertem Javascript verfügt und zur Ton- und Videowiedergabe der Übertragung in der Lage ist (z.B. PC mit Monitor und Lautsprecher, Notebook, Tablet, Smartphone u.Ä.).

Ausübung des Stimmrechts sowie des Antrags- und Widerspruchsrechts ausschließlich durch besondere Stimmrechtsvertreter:innen

Eine Antragsstellung, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs in dieser virtuellen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG am 18. Mai 2022 kann gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV nur durch eine der nachgenannten besonderen, von der Gesellschaft unabhängigen, Stimmrechtsvertreter:innen erfolgen, deren Kosten die Gesellschaft trägt.

Jede Aktionär:in, die zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist und dies der Gesellschaft gemäß den Festlegungen in der Einberufung (siehe hierzu Punkt IV. der Einberufung) nachgewiesen hat, hat das Recht, zur Ausübung des Stimm-, Antrags- und Widerspruchsrechts eine der nachgenannten Stimmrechtsvertreter:innen zu bestellen:

- **Dr. Nikolaus Adensamer**
  p. Adr. Wess Kux Kispert & Eckert Rechtsanwalts GmbH,
  Himmelpfortgasse 20/2, 1010 Wien
  adensamer.erste@hauptversammlung.at

- **oder Dr. Marie-Agnes Arlt LL.M.**
  p. Adr. a2o legal,
  Ebendorferstraße 6/10, 1010 Wien
  arlt.erste@hauptversammlung.at

- **oder Dr. Michael Knap**
  p. Adr. IVA Interessenverband für Anleger,
  Feldmühlgasse 22, 1130 Wien
  knap.erste@hauptversammlung.at

- **oder Dr. Michaela Pelinka LL.M.**
  p. Adr. bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH,
  Donau-City-Strasse 11, Ares Tower, 1220 Wien
  pelinka.erste@hauptversammlung.at

Wir bitten im Interesse einer reibungslosen Abwicklung stets das auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.erstegroup.com/hauptversammlung bereitgestellte Vollmachtsformular sowie das Formular für den Widerruf der Vollmacht zu verwenden.

Für die Prüfung Ihrer Identität als Aktionär:in ersuchen wir Sie, in dem Vollmachtsformular im vorgesehenen Feld jene E-Mail-Adresse anzugeben, die Sie für den Versand von Weisungen, Anträgen oder Widersprüchen an die Stimmrechtsvertreter:in oder für Fragen und Redebeiträge an die Gesellschaft verwenden werden.

Vollmachten sollten in Ihrem Interesse **spätestens bis 17. Mai 2022, 16:00 Uhr (MESZ),** unter Verwendung von einem der nachstehenden Kommunikationswege einlangen:

Vollmachten an die besonderen Stimmrechtsvertreter:innen können per E-Mail an die oben angegebene Adresse der von Ihnen gewählten Person übermittelt werden. Durch diese Art der Übermittlung hat die von Ihnen gewählte Stimmrechtsvertreter:in unmittelbar Zugriff auf die Vollmacht.

Im Übrigen stehen folgende Kommunikationswege und Adressen für die Übermittlung der Vollmachten zur Verfügung:

- **Per Post / Boten** an Erste Group Bank AG, c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH, Köppel 60, 8242 St. Lorenzen/Wechsel
- **Per Fax** an +43 (0)1 8900 500 1
- Von Kreditinstituten gemäß § 114 Abs 1 Satz 4 AktG auch **per SWIFT** möglich: GIBAATWGGMS (Message Type MT598 oder MT599, unbedingt **ISIN AT0000652011** im Text angeben)

Eine persönliche Übergabe der Vollmacht am Veranstaltungsort ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Bevollmächtigung einer anderen Person ist zu beachten, dass durch eine wirksame Vollmachtskette (Subvollmacht) sichergestellt werden muss, dass für die Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts und des Widerspruchsrechts in der Hauptversammlung selbst eine der vier besonderen Stimmrechtsvertreter:innen bevollmächtigt wird. Die Bevollmächtigung einer anderen Person als jene der vier besonderen Stimmrechtsvertreter:innen für die Ausübung dieser Rechte in der Hauptversammlung ist im Sinne von § 3 Abs 4 COVID-19-GesV nicht möglich. Zulässig ist jedoch die Bevollmächtigung anderer Personen zur Ausübung sonstiger Rechte, insbesondere des Auskunfts- und des Rederechts.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht. Wird die Vollmacht nach dem 17. Mai 2022, 16:00 Uhr (MESZ), widerrufen, empfehlen wir die Übermittlung des Widerrufs per E-Mail an die betroffene Stimmrechtsvertreter:in, da ansonsten der rechtzeitige Zugang nicht gewährleistet ist.

Weisungen an die besonderen Stimmrechtsvertreter:innen

Die besonderen Stimmrechtsvertreter:innen werden das Stimmrecht, das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht nur über Weisung ausüben. Liegt zu einem Beschlussantrag keine Weisung vor, wird sich die Stimmrechtsvertreter:in der Stimme enthalten. Auch bei Beschlussanträgen, zu welchen eine unklare Weisung (z.B. gleichzeitig FÜR und GEGEN bei demselben Beschlussantrag) erteilt wurde, wird sich die Stimmrechtsvertreter:in der Stimme enthalten.

Die Aktionär:innen werden gebeten, der gewählten Stimmrechtsvertreter:in ihre Weisungen im hierfür vorgesehenen Abschnitt des Vollmachtformulars, welches seit dem 20. April 2022 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.erstegroup.com/hauptversammlung abrufbar ist, zu erteilen. Wir bitten Sie, die Weisungen per E-Mail an die oben angegebene Adresse der von Ihnen gewählten Stimmrechtsvertreter:in zu übermitteln. Durch diese Art der Übermittlung hat die von Ihnen gewählte Stimmrechtsvertreter:in unmittelbar Zugriff auf die Weisung.

Die Weisungen können gemeinsam mit der Vollmachtserteilung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt erteilt werden. Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts und des Widerspruchsrechts können vor oder während der Hauptversammlung bis zu dem von dem Vorsitzenden jeweils bestimmten Zeitpunkt erteilt werden. Bis zu diesen Zeitpunkten haben die Aktionär:innen die Möglichkeit, schon erteilte Weisungen abzuändern oder neue Weisungen zu erteilen.

Da angesichts der möglichen Vielzahl an gleichzeitigen Kontaktversuchen eine telefonische Erreichbarkeit der Stimmrechtsvertreter:innen während der Hauptversammlung von diesen nicht gewährleistet werden kann, ist für die Kommunikation ausschließlich das Kommunikationsmittel E-Mail an die oben angegebene E-Mail-Adresse Ihrer Stimmrechtsvertreter:in zu verwenden.

In jedem E-Mail muss die Person der Aktionär:in (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer der Aktionär:in) genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders, z.B. durch Angabe des Namens/der Firma, erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs 2 AktG). Um die Stimmrechtsvertreter:in in die Lage

zu versetzen, Identität und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung festzustellen, bitten wir Sie in diesem Fall auch, Ihre Depotnummer (Wertpapierkontonummer) in dem E-Mail anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es gegebenenfalls erforderlich sein kann, die virtuelle Hauptversammlung kurz zu unterbrechen, um die während der Hauptversammlung einlangenden Weisungen der Aktionär:innen an die Stimmrechtsvertreter:innen sicher zu verarbeiten.

Auskunftsrecht und Redebeiträge der Aktionär:innen

Jeder Aktionär:in ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist.

Das Auskunftsrecht und das Rederecht können ausschließlich im Wege der elektronischen Post durch Übermittlung eines E-Mails ausschließlich an die eigens dazu eingerichtete E-Mail-Adresse fragen.erste@hauptversammlung.at ausgeübt werden. Bitte bedienen Sie sich des Frageformulars, welches seit dem 20. April 2022 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.erstegroup.com/hauptversammlung abrufbar ist, und hängen Sie das ausgefüllte und unterfertigte Formular dem E-Mail als Anhang an.

Falls Sie Ihre Fragen oder Redebeiträge ohne Verwendung des Frageformulars senden, muss die Person der Aktionär:in (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer der Aktionär:in) genannt werden und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders, z.B. durch Angabe des Namens/der Firma, erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs 2 AktG). Um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die Identität und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung festzustellen, bitten wir Sie, in diesem Fall auch Ihre Depotnummer (Wertpapierkontonummer) in dem E-Mail anzugeben.

Im Falle der Ausübung des Auskunfts- und/oder Rederechts durch eine bevollmächtigte Person ist auch ein Vollmachtsnachweis in Textform zu erbringen. Bitte beachten Sie, dass die besonderen Stimmrechtsvertreter:innen zur Ausübung des Auskunfts- und/oder Rederechts nicht bevollmächtigt werden können.

Die Aktionär:innen werden gebeten, ihre Fragen bereits im Vorfeld der Hauptversammlung in Textform per E-Mail an die Adresse fragen.erste@hauptversammlung.at zu übermitteln, und zwar so rechtzeitig, dass diese spätestens am Montag, den 16. Mai 2022, bei der Gesellschaft einlangen. Damit ermöglichen Sie dem Vorstand eine möglichst genaue Vorbereitung und rasche Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen.

Die Aktionär:innen haben auch während der Hauptversammlung die Möglichkeit, ihre Fragen und Redebeiträge elektronisch an die Gesellschaft zu übermitteln, und zwar ausschließlich in Textform per E-Mail direkt an die Emailadresse fragen.erste@hauptversammlung.at der Gesellschaft. Bitte beachten Sie, dass dafür von dem Vorsitzenden während der Hauptversammlung zeitliche Beschränkungen festgelegt werden können.

Die bei der Gesellschaft eingegangenen Fragen werden in der Hauptversammlung nach Maßgabe des § 118 AktG verlesen und beantwortet.

Einberufung

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Einberufung vom 20. April 2022 verwiesen, insbesondere das Erfordernis der rechtzeitigen Übermittlung der Depotbestätigung zur Ausübung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung am 18. Mai 2022.

Der Vorstand